

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Gifhorn
über die Gestaltung baulicher Anlagen in
der Innenstadt

Aufgrund der §§ 56, 91 Abs. 3, 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sowie §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.1982 folgende Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für die Straßen in den Grenzen, die sich aus dem anliegenden Übersichtsplan (M 1: 2000), der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist, ergeben:

Celler Straße (von Einmündung Torstraße bis Celler Straße 18 bzw. 23), Torstraße, Cardenap, Marktplatz, Schloßstraße, Steinweg, Michael-Clare-Straße, Herzog-Franz-Straße, Lindenstraße, Fallerslebener Straße, Schillerplatz und Bodemannstraße.

§ 2
Gebäudeaußenflächen

- 1) Gebäudeaußenflächen, soweit sie dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, dürfen bei Neu- oder Umbau nicht breiter als 12 m sein. Sie dürfen diese vorgeschriebene Breite überschreiten, wenn sie in einzelhausähnliche Abschnitte mit gesonderter Gestaltung von höchstens 12 m Breite gegliedert sind.
- 2) Gebäudeaußenflächen müssen senkrecht gliedernde Elemente, wie Fenster oder Wandteile zwischen den Fenstern aufweisen, die gegenüber den waagerechten überwiegen. Die Gliederung der Gebäudeaußenflächen muß über alle Geschosse in Material, Form und Farbe so durchgeführt sein, daß der Eindruck der Zusammengehörigkeit der Geschosse und der architektonischen Einheit der Gebäudeaußenflächen gewahrt bleibt.
- 3) Unzulässig sind glänzende Wandbauteile, glasierte Fliesen und Platten oder hochglänzende Farbanstriche sowie Verkleidungen mit Wandteilen aus Metall, Kunststoff, Asbestzement, Waschbeton, Mauerwerksimitationen, Spaltklinkern und farbigen Glasbausteinen. Ausgeschlossen sind die Farben nach der Farbkarte RAL 840 HR:

von RAL 1016 über 1017 bis 1026
von RAL 2003 über 2004, 2005, 2007 bis 2008
von RAL 3002 über 3015, 3017, 3018, 3024 bis 3026
von RAL 4001 über 4003 bis 4005
von RAL 5000 über 5001, 5002, 5003, 5004, 5007, 5008, 5009, 5010,
5011, 5012, 5013, 5014, 5015, 5018, 5019 bis
5020.
von RAL 6000 über 6001, 6002, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008,
6009, 6010, 6011, 6012, 6013, 6014, 6015, 6016,
6017, 6018, 6019, 6020, 6021, 6022, 6025, 6026,
6027, 6028 bis 6029
von RAL 7016 über 7021, 7022, 7024 bis 7026
RAL 8019, 8022,
von RAL 9005 über 9006, 9007, 9010 bis 9011,
sowie Reflexfarben RAL f 7.

- 4) Bei Veränderungen oder Umbauten an vorhandenen Fachwerkfassaden muß das Fachwerk erhalten bleiben.
- 5) Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet werden. Die Gefache sind in herkömmlicher Weise zu verputzen oder mit roten oder braunen Mauerziegeln auszufachen. Von dieser Einschränkung sind nur Wandverkleidungen aus Holz und Naturschiefer nicht betroffen, soweit sie länger als 50 Jahre am Gebäude vorhanden sind.

Für Mauerziegel sind nur zulässig die Farben der Farbreihen rot, braun und orange der Farbkarte RAL 840 HR mit Ausnahme folgender Farben:

von RAL 3012 über 3014, 3015, 3017 bis 3022 und 3024 u. 3026
von RAL 8000 über 8014, 8017, 8019 bis 8022.

Zulässig aus der Farbreihe Orange sind nur die Farben von RAL 2001 bis 2002.

- 6) Das Holz-Fachwerk der Fassaden muß dunkler gestrichen werden als die Ausfachung.
- 7) Für quer zur Straßenbegrenzungslinie verlaufende Gebäudeaußenflächen mit Ausnahme von Brandwänden, die von der Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, gelten die Absätze (2) - (6) ebenfalls.

§ 3

Fenster

- 1) Fenster oberhalb des Erdgeschosses müssen ein stehendes Format haben (höher als breiter sein). Das Verhältnis von Höhe zur Breite muß mindestens 5 : 4 betragen.
- 2) Bei vorhandenen Fachwerkfassaden darf durch Fenster die Fachwerkgliederung nicht verändert werden.
- 3) Sprossenfenster dürfen nicht durch einteilige Fenster ersetzt werden.
- 4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen nicht breiter als 4,0 m sein. Bei Schaufenstern ist bei Massiv-Bauweise mindestens 1/4 der Fassadenfläche und bei Skelett-Bauweise mindestens 1/6 als Wandfläche auszubilden.
- 5) In jedem Geschoß muß mindestens ein Drittel der Fassadenfläche oder eines Fassadenabschnittes als Fenster ausgebildet sein.
- 6) Gewölbte Fensterscheiben sind unzulässig.

§ 4

Dächer

- 1) Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 40 und 60 Grad auszubilden. Krüppelwalme sind zulässig. Ausgenommen sind eingeschossige Hofüberdachungen. Zwerchgiebel sind mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 25 und 60° auszubilden.
- 2) Giebelständige Gebäude sind nur mit symmetrischer Dachneigung zulässig.

- 3) Für die Dacheindeckung sind nur rote Tonziegel ohne Farbzusätze zu verwenden.
- 4) Die Dacheindeckung darf nur aus einem Material bestehen.
- 5) Straßenseitig sind Balkone und Dachterrassen als Dacheinschnitt unzulässig.
- 6) Dachgauben sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 50% der Trauf-
länge einnehmen und als Einzelbauteil nicht breiter als 3,0 m
sind, zur Giebelseite einen Abstand von $\geq 3,0$ m einhalten und von
der Traufe mindestens durch 3 Ziegelreihen getrennt werden.
- 7) Außenantennen sind nur an der straßenabgewandten Seite der Gebäude
zulässig.

§ 5

Kragdächer und Markisen

- 1) Kragdächer und Markisen sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- 2) Kragdächer sind nur im Steinweg zulässig. Sie dürfen nicht mehr
als 1,30 m auskragen; die Höhe der Ansicht darf 0,20 nicht über-
schreiten. Sie sind hinsichtlich Material und Farbe nach § 2 (3)
durchzuführen und dürfen die nach § 2 erforderlichen Wandflächen
oder Pfeiler zwischen den Fenstern nicht unterbrechen.
- 3) Bei Fachwerkgebäuden sind die Markisen in Abschnitte zu unterteilen,
die den Gefachen entsprechen, Markisen dürfen max. 4,0 m breit
sein.
- 4) Feststehende Markisen sind unzulässig.

§ 6

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Oberge-
schosses, in jedem Fall aber ab 4,50 m über Oberkante Straße,
unzulässig.
- 2) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen
nicht breiter als 0,20 m und nicht höher als 1,20 m sein.
Sie dürfen nicht mehr als 1,20 m auskragen.
Je 6 m Fassadenlänge ist höchstens ein Ausleger zulässig.
- 3) Bei parallel zur Fassade angeordneten Werbeanlagen (Flachwerbung)
darf der Abstand aller Teile der Anlagen zur Gebäudefassade nicht
größer als 0,40 m sein. Bei Vorhandensein einer Kragplatte darf
die Werbeanlage bis zur Vorderkante der Kragplatte reichen.
Flachwerbung darf nicht länger als 4,00 m und nicht höher als 0,70 m
sein. Der Abstand zwischen aufeinanderfolgenden Werbeanlagen an
einem Gebäude muß mindestens ein Drittel der Länge der längeren
Werbeanlage betragen. Flachwerbung darf senkrechtgliedernde Elemente
nicht unterbrechen und Fensteranlagen und Fachwerkkonstruktionen
nicht verdecken.

- 4) Unzulässig sind:
Großflächenwerbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht am Steinweg, in der Herzog-Franz-Straße, in der Lindenstraße, in der Torstraße, im Cardenap, in der Bodemannstraße und in der Rathausstraße.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift wird am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie von Zeit und Ort ihrer Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 20.12.1982


Bürgermeister

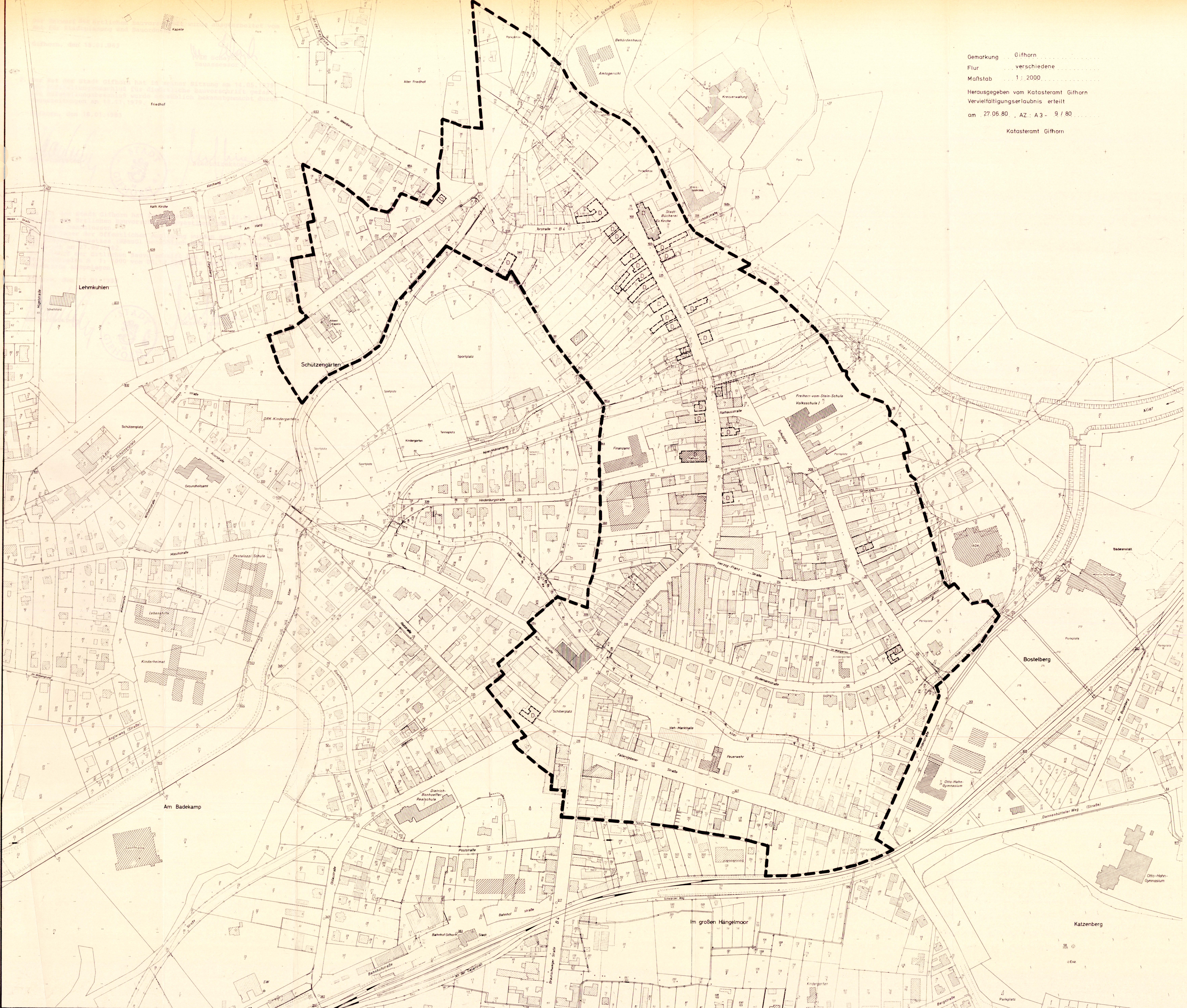



Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- [D] KENNZEICHNUNG DER BAUDENKMALE

Gemarkung Gifhorn
Flur verschiedene
Maßstab 1 : 2000
Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am 27.06.80, AZ: A3 - 9 / 80
Katasteramt Gifhorn



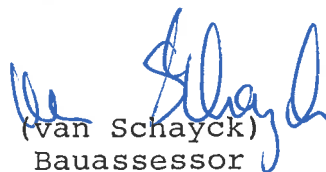
STADT GIFHORN

BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN IN DER INNEN-
STADT

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2000

1. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Gifhorn, den 18.01.1983


(van Schayck)
Bauassessor

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 14.05.1979 den Aufstellungsbeschluß für die örtliche Bauvorschrift gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Tageszeitungen am 14.11.1979.

Gifhorn, den 18.01.1983


Bürgermeister




Stadtdirektor

3. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.09.1982 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ortsüblich bekanntgemacht durch Tageszeitungen am 27.09.1982. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan M 1: 1000 vom 05.10.1982 bis zum 05.11.1982 öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 17.01.1983


Bürgermeister




Stadtdirektor

4. Der Rat der Stadt Gifhorn hat die örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 20.12.1982 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 91 Absatz 3, 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 18.01.1983

Bürgermeister



Stadtdirektor

5. Die vom Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 20.12.1982 beschlossene örtliche Bauvorschrift wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach Maßgabe der Verfügung

310.24001-51009.01-1

vom heutigen Tage genehmigt.

~~Braunschweig~~

~~Gifhorn~~, den 25.4.1983

~~Landkreis Gifhorn~~
Bezirksregierung Braunschweig

Im Auftrage

Schmidt



6. Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 12 BBauG am 31. 05. 1983 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht. Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 31. 05. 1983 rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den 31. 05. 1983

Stadtdirektor

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandkommen der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Stadtdirektor